



Auftragsbedingungen

der

Organisation Todt

für die

Ausführung von Bauleistungen zu Leistungspreisen

(OT.-Leistungsvertrag Bau)

Ausgabe Mai 1943

V 4 - D 127 1000 543

5135

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Teil I: Allgemeine Rechte und Pflichten

	Seite
§ 1 Treupflichten	5
I. Allgemeine Grundsätze	5
II. Rechtsnachfolge	5
III. Disziplinarordnung	5
IV. Arbeits- und Geräteeinsatz	6
§ 2 Rechtsgrundlagen	6
§ 3 Ortliche Bauleitung	7
§ 4 Umfang der Leistung des Unternehmers	7
§ 5 Besondere Aufgaben des Unternehmers	8
I. Allgemeines	8
II. Sorgfaltspflichten	8
§ 6 Besondere Aufgaben des Bauherrn	9
I. Allgemeines	9
II. Gefolgschaftsbetreuung	10
§ 7 Arbeitsgemeinschaften	10
§ 8 Schäden infolge höherer Gewalt oder kriegerischer Einwirkung	10
§ 9 Einstellung der Arbeiten vor Erledigung des Auftrags	11
§ 10 Geheimhaltung	11
§ 11 Fristeinhaltung, Vertragsstrafen	12
§ 12 Rechtsstreitigkeiten	12

Teil II: Preisermittlung

§ 13 Grundsätze	13
§ 14 Allgemeine Bestimmungen	13
§ 15 Baubetriebslohnkosten	14
I. Löhne	14
II. Schichtzeit, Mehrarbeitszuschläge	15
III. Lohnausfallentschädigungen, Lohnnebenkosten	15
IV. Fremdländische Arbeitskräfte	16
V. Lohnabwandlungen	16
§ 16 Stoffkosten	17
I. Ausländische Stoffe	17
II. Bauherrnseitige Stofflieferungen	17
III. Verrechnungspreise	17
IV. Reststoffe	18

§ 17	Kosten der Gerätevorhaltung	18
	I. Fremdländische Geräte	18
	II. Überplanmäßiges Gerät	18
§ 18	Gemeinkosten	18
	I. Hilfslöhne, Bauhilfs- und Betriebsstoffe	18
	II. Urlaubslöhne	18
	III. Frachten, Fuhrkosten	18
	IV. Steuern	19
§ 19	Sonderkosten	19
	I. Nachunternehmer	19
	II. Bauwesenversicherung	19
	III. Umsatzsteuer	19
	IV. Sonstige Sonderkosten	19
§ 20	Gewinn und Wagnis	20
§ 21	Sonstige Bestimmungen	20

Teil III: Ordnungspflichten

§ 22	Grundsätze	21
§ 23	Ordnungsbestimmungen für Aufmaße	21
§ 24	Ordnungsbestimmungen für Lohnkosten	21
§ 25	Ordnungsbestimmungen für Kosten der Gerätevorhaltung	21
§ 26	Ordnungsbestimmungen für Stundenlohnarbeiten	21
§ 27	Meldungen	22
§ 28	Bußen	22

Teil IV: Abrechnung

§ 29	Abrechnung und Zahlung	23
	I. Rechnungslegung und Zahlung	23
	II. Zahlungen in Fremdwährung	24
	III. Schlußabrechnung	24
§ 30	Schlußfrist für die Einreichung von Forderungen	24
§ 31	Sicherheitsleistung	25
§ 32	Forderungsabtretungen	25
§ 33	Abrechnung bei Änderung des Auftragsumfangs	26
§ 34	Abrechnung bei vorzeitiger Einstellung der Arbeiten	26
	Anlage: OT-Stoffpreisliste	27

VORBEMERKUNG

Der Unternehmer ist sich der politischen Bedeutung und Größe der ihm übertragenen Aufgaben bewußt; er wird alles daran setzen, das durch das Deutsche Reich in sein Können und Wissen gesetzte Vertrauen durch vorbildliche Leistungen zu rechtfertigen.

Die Durchführung der dem Unternehmer gestellten Aufgaben vollzieht sich unter außergewöhnlichen Umständen, denen die vorliegenden Auftragsbedingungen Rechnung tragen sollen.

Teil I

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1

Treupflichten

I. ALLGEMEINE GRUNDSATZE

(1) Das Verhältnis zwischen Bauherrn und Unternehmer ist ein Vertrauensverhältnis; dies setzt eine von gegenseitigem Verständnis und gemeinsamer Zielsetzung getragene Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen des Bauherrn und des Unternehmers voraus.

II. RECHTSNACHFOLGE

Der Bauherr ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Rechte aus diesem Vertrag zu beauftragen oder andere Dienststellen des Deutschen Reichs in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an seiner Stelle eintreten zu lassen.

III. DISZIPLINARORDNUNG

(1) Sämtliche Arbeitskräfte des Unternehmers unterliegen der Disziplinarordnung des Bauherrn, soweit und solange sie für die Zwecke des vorliegenden Auftrags im Baugebiet eingesetzt sind.

(2) Die Unterstellung unter die Disziplinarordnung beginnt mit

1. der Einkleidung,
2. der Aufnahme in ein Lager oder einen Transport des Bauherrn,
3. der Abreise in das Baugebiet oder
4. der Einweisung in eine bestimmte Tätigkeit für den Bauherrn.

(3) Die Unterstellung unter die Disziplinarordnung endet mit

1. dem Ende der Tätigkeit für den Bauherrn,
2. dem Ende der Rückreise aus dem Baugebiet oder
3. der Dienstentpflichtung.

Jedoch keinesfalls, solange die Arbeitskräfte die OT-Einheitskleidung tragen.

IV. ARBEITS- UND GERATEEINSATZ

(1) Der vorherigen Zustimmung der obersten Einsatzdienststelle bedarf der Abzug von nicht auf den Bauherrn dienstverpflichteten Arbeitskräften und von Geräten aus dem Einsatz auf der Baustelle.

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1) Als Vertragsbestandteile gelten

1. die besonderen Vertragsbedingungen, nämlich
 - a) die Vertragsurkunde nebst Leistungsverzeichnis mit etwaigen Vorbemerkungen,
 - b) die vorliegenden Auftragsbedingungen der Organisation Todt für die Ausführung von Bauleistungen zu Leistungspreisen (OT-Leistungsvertrag).
2. die für den Bauauftrag maßgeblichen Zeichnungen,
3. die Technischen Vorschriften für Bauleistungen — VOB, Teil C
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1962 bis 1985),
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — VOB, Teil B (DIN 1961).

In die Vertragsurkunde sind alle besonderen Bedingungen aufzunehmen, die von den Auftragsbedingungen (Ziffer 1 b) abweichen oder sie ergänzen, auch soweit sie auf ein etwaiges Angebot des Unternehmers oder sonstige Vorgänge zurückgehen.

(2) Das Leistungsverzeichnis hat neben einer erschöpfenden Beschreibung der einzelnen Teilleistungen besondere Vergütungs-(Zuschlags-)sätze für

1. angehängte Stundenlohnarbeiten mit besonderer Berücksichtigung der Löhne für Lager- und Küchenhilfskräfte,
2. selbständige Stundenlohnarbeiten,
3. Stofflieferungen für Stundenlohnarbeiten,
4. Nachunternehmerleistungen,
5. auf Nachweis außerhalb der Einheitspreise zu erstattende Kosten zu enthalten.

(3) Die Einheitspreise sind für beide Teile nur insoweit verbindlich, als die ihnen zugrunde liegende Preisermittlung keine offensichtlichen Rechenfehler aufweist.

(4) Zur Beschreibung der Teilleistungen im Leistungsverzeichnis zählt auch eine einwandfreie Erfassung von Lieferungen und Leistungen des Unternehmers, die etwa abweichend von den Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen zusätzlich übernommen oder ausgeschlossen werden sollen, soweit hierüber nicht bereits durch besondere vertragliche Vereinbarungen eine Regelung erfolgt ist.

(5) Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge nacheinander derart, daß jeweils die Regelung in den zuerst genannten Vertragsbestandteilen vor der Regelung der später ge-

nannten gilt. Bei Zweifeln in der Vertragsauslegung sind auch die Allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Bauleistungen — VOB, Teil A (DIN 1960) mit heranzuziehen.

(6) Änderungen des Vertrags bedürfen der beiderseitigen Zustimmung; sie sind schriftlich festzulegen.

§ 3

Örtliche Bauleitung

(1) Die örtliche Einsatzdienststelle des Bauherrn nimmt die Rechte und Pflichten des Bauherrn aus dem Vertrag wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Dienststellen des Bauherrn vorbehalten werden.

(2) Wenn eine örtliche oder obere Einsatzdienststelle des Bauherrn nicht eingerichtet ist oder dieser die zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten erforderlichen Einrichtungen oder Verwaltungsbefugnisse fehlen, so tritt an Stelle der örtlichen oder oberen Einsatzdienststelle die nächsthöhere Einsatzdienststelle.

(3) Im übrigen richten Bauherr und Unternehmer für das vorliegende Bauvorhaben eine örtliche Bauleitung ein.

(4) Die örtliche Bauleitung des Unternehmers ist ermächtigt, Weisungen des Bauherrn, insbesondere seiner örtlichen Bauleitung entgegenzunehmen; sie führt die Abwicklung und Abrechnung im Baugebiet nach den Anordnungen des Bauherrn durch. Ihr obliegt auch die Beaufsichtigung und Überwachung der Nachunternehmer und die Bearbeitung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

(5) In Fällen, in denen Entscheidungen der örtlichen Einsatzdienststelle des Bauherrn übertragen sind, bleibt es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauherr und Unternehmer dem Unternehmer unbenommen, die der örtlichen Einsatzdienststelle vorgesetzte Dienststelle des Bauherrn anzurufen.

§ 4

Umfang der Leistung des Unternehmers

(1) Soweit anderes nicht ausdrücklich vereinbart oder im folgenden bestimmt ist, werden dem Unternehmer alle Lieferungen und Leistungen, die nach den Auftragsunterlagen zur vollständigen, gebrauchsfertigen, betriebs- und abnahmefähigen Herstellung der Gesamtleistung gehören, übertragen; die Ausführung der Arbeiten muß genau den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen. DIN 1961 § 4 Ziffer 3 ist jedoch zu beachten.

(2) Nach Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung hat der Unternehmer die Abräumung der Baustelle unverzüglich vorzunehmen; der Bauherr kann Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(3) Der teilweise oder gänzliche Fortfall einzelner Teilleistungen während der Bauausführungen ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 10 v. H. der vertraglich vorgesehenen Auftragssumme zulässig. Fallen Arbeiten, die zusammen mehr als 10 v. H. dieser Auftragssumme ausmachen, während der Bauausführung fort, so wird eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 gewährt.

Dies gilt entsprechend, wenn die vertraglich vorgesehene Auftragssumme durch andere Arbeiten, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, erreicht oder überschritten wird.

(4) Kann wegen der besonderen Einsatzbedingungen der Auftragsumfang nicht festgelegt werden, so hat der Unternehmer abweichend von Abs. 3 nur Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Vergütungen nach Maßgabe von § 32 Absatz 2.

(5) Für alle während der Bauzeit vereinbarten Zusatzaufträge oder Vertragsänderungen gelten die Bedingungen des Hauptvertrags entsprechend.

§ 5

Besondere Aufgaben des Unternehmers

I. ALLGEMEINES

- (1) Sache des Unternehmers ist, sofern nichts anderes vereinbart wird
 1. die Bereitstellung der Stammarbeitskräfte und — soweit es sachlich möglich ist — die Mitwirkung bei der Anwerbung der übrigen Arbeitskräfte,
 2. die Beschaffung der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe in dem für die Durchführung der Bauaufgabe erforderlichen Umfang einschließlich der sachgemäßen Hinbringung zur Baustelle und Lagerung daselbst, soweit nicht die besonderen Verhältnisse und Umstände des Bauvorhabens die Lieferung der Stoffe durch den Bauherrn zweckmäßig oder notwendig erscheinen lassen,
 3. die Beschaffung der sonst erforderlichen sächlichen Betriebsmittel in demselben Umfang wie unter Ziffer 2.
- (2) Dem Unternehmer obliegt die Beförderung seiner leitenden und aufsichtführenden Gefolgschaftsmitglieder mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern usw. innerhalb des Baugebiets.

II. SORGFALTPFLICHTEN

(1) Der Unternehmer hat Bedenken gegen die vom Bauherrn gewünschten Ausführungen von Bauleistungen nicht nur gemäß DIN 1961 § 4 Ziffer 3 der örtlichen Einsatzdienststelle schriftlich mitzuteilen, sondern gegebenenfalls auch den betreffenden Arbeitsvorgang bis zum Eingang der Entscheidung des Bauherrn einzustellen; wenn durch eine Verzögerung der Entscheidung des Bauherrn Schaden entsteht, so hat der Unternehmer ihn darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat spätestens vor dem Einbau Stoffe und Bauteile, die der Bauherr liefert, zu prüfen und etwaige Beanstandungen dem Bauherrn tunlichst schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Unternehmer keine Beanstandungen, so übernimmt er für die von ihm nicht gelieferten Stoffe und Bauteile die gleiche Gewähr, die er bei den von ihm selbst beschafften Stoffen und Bauteilen trägt, jedoch nicht für die Mängel, die er äußerlich nicht feststellen konnte.

(3) Durch den Unternehmer gelieferte Stoffe und Bauteile, die nach Ansicht des Bauherrn zum Einbau nicht geeignet sind, können nur bei Anlieferung beanstandet und zurückgewiesen werden.

(4) Soweit Stoffe durch den Bauherrn unberechnet geliefert werden, ist der Unternehmer für sparsamste Verwendung nach den Regeln der Baukunst und den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung verantwortlich.

(5) Auf Verlangen hat der Unternehmer bei Stofflieferungen durch den Bauherrn die zur Überwachung der Lieferungen erforderlichen Ein- und Ausgangsbücher und Kontrollen zu führen und diese regelmäßig mit den Aufzeichnungen des Bauherrn abzustimmen; die Einzelheiten der Durchführung werden von der örtlichen Einsatzdienststelle geregelt.

(6) Auf Verlangen hat der Unternehmer die zur Kontrolle und ordnungsmäßigen Abwicklung der Transporte der bauherrnseitig gestellten Lastkraftwagen notwendige und bauübliche Mitwirkung zu leisten. Insbesondere ist er verpflichtet, die Be- und Entladung der Lastkraftwagen an den Be- und Entladestellen durch seine Beauftragte verantwortlich bestätigen zu lassen. Der Unternehmer hat sich im Rahmen der ihm zugeteilten Aufgaben mit verantwortlich dafür zu fühlen, daß die Lastkraftwagen ausreichend belastet, und daß die Transportaufgaben so wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden.

(7) Durch Stellung einer Wache auf der Baustelle durch den Bauherrn wird der Unternehmer bestehender Verpflichtung zum Schutz der Bauleistung und der auf der Baustelle befindlichen, ihm oder Dritten gehörigen Gegenstände gegen Beschädigung und Diebstahl nicht enthoben.

§ 6

Besondere Aufgaben des Bauherrn

I. ALLGEMEINES

(1) Der Bauherr unterstützt den Unternehmer bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Stoffen und Betriebsmitteln, soweit die Beschaffung Sache des Unternehmers ist. Der Bauherr trägt Sorge für eine geregelte Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Bauarbeiten in Betracht kommenden deutschen und fremdländischen Behörden und Dienststellen.

(2) Für die Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, Geräte und Ersatzteile werden dem Unternehmer die erforderlichen Kennziffern und Bezugscheine zur Verfügung gestellt; dies gilt auch, sofern nicht Einsatzerfordernisse entgegenstehen, für solche Gegenstände, die eigens für die Zwecke des gegenwärtigen Bauauftrags beschafft werden, jedoch ganz oder teilweise Eigentum des Unternehmers werden und ihm nach Beendigung der vorliegenden Bauarbeiten verbleiben.

(3) Sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Bauherr das für die Baustelle erforderliche Gelände nebst darauf stehenden Baulichkeiten und Bahnanlagen usw. kostenfrei zur Verfügung; etwa vom Unternehmer zu zahlende Grundstückskosten (Pachten und dgl.) werden auf Nachweis erstattet.

(4) Die Abgeltung der Kosten für erforderliche Umbauten auf dem Baugelände vorhandener Baulichkeiten und Anlagen und das Freimachen des Baugeländes unterliegen besonderer Vereinbarung.

II. GEFOLGSCHAFTSBETREUUNG

Sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Bauherr die Betreuung der Gefolgschaft des Unternehmers einschließlich der Hin- und Rückbringung zu und von der Baustelle bei Beginn, bei Ende und während der Bauzeit sowie die Bekleidung, Unterbringung und Verpflegung im Rahmen der Tarifbestimmungen.

§ 7

Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei einer Arbeitsgemeinschaft haftet jedes der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Unternehmen für die vertragsmäßige Durchführung der übernommenen Arbeiten und für die Erfüllung aller durch diese Auftragsbedingungen begründeten Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wird gegenüber dem Bauherrn durch ein Unternehmen (federführendes Unternehmen) vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft hat innerhalb 8 Tagen nach Auftragserteilung das federführende Unternehmen der örtlichen Einsatzdienststelle mitzuteilen. Mit der Anerkennung dieser Auftragsbedingungen erkennt die Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich an, daß sie in allen den Auftrag und seine Durchführung betreffenden Angelegenheiten von dem federführenden Unternehmen rechtsverbindlich vertreten wird, insbesondere daß das federführende Unternehmen mit Wirkung für jedes der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Unternehmen ohne jede Einschränkung zur Annahme von Zahlungen berechtigt ist.

§ 8

Schäden infolge höherer Gewalt oder kriegerischer Einwirkung

(1) Wird die Bauleistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführte Teilleistung die Ansprüche nach § 6 Ziffer 5 der VOB, (DIN 1961); Bauleistungen sind auch Hilfsarbeiten und die Errichtung von Hilfsbauwerken, die für die Ausführung der Bauleistungen vorübergehend erforderlich sind.

(2) Soweit nicht die Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. 1940 I, S. 1547) oder andere einschlägige Regelungen deutscher Behörden unmittelbar Platz greifen, gewährt der Bauherr für Sachschäden, die durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust aus kriegerischen Einwirkungen entstehen, Entschädigung in Geld nach Maßgabe von § 1, Absätze 2 und 4 und §§ 2 bis 8 der genannten Verordnung.

(3) Die Schadenshaftung nach Absatz 2 erstreckt sich auf

1. bewegliche und unbewegliche Sachen des Unternehmers, soweit sie der Durchführung des vorliegenden Auftrags zu dienen bestimmt waren,
2. bewegliche Sachen der für Zwecke der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, soweit die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust mit ihrem Einsatz für den vorliegenden Auftrag in Zusammenhang steht,
3. bewegliche und unbewegliche Sachen Dritter, soweit sie der Durchführung des vorliegenden Auftrags zu dienen bestimmt waren.

(4) Die Tatbestands-Feststellung in den Fällen des Abs. 2 erfolgt durch die örtliche Einsatzdienststelle des Bauherrn.

(5) Der Bauherr gewährt für Sachen des Unternehmers, soweit sie der Durchführung des vorliegenden Bauauftrags zu dienen bestimmt waren, Ersatz in Geld, wenn sie bei der Verbringung zu oder von der Baustelle ganz oder teilweise verloren gehen oder beschädigt werden, soweit der Unternehmer für die Verbringung die ihm billig zuzumutende Sorgfalt aufwendet und anderweitige Ersatzansprüche ohne Erfolg geltend gemacht hat; ein Anspruch auf entgangenen Gewinn (Nutzungsschaden) besteht nicht.

(6) Soweit zur Ersatzbeschaffung oder Ausbesserung von beschädigten Gegenständen Bezugsberechtigungen (Kennziffern oder dergl.) erforderlich sind, wird der Bauherr sie, wenn ihm die Möglichkeit dazu gegeben ist, zur Verfügung stellen.

(7) Soweit der Bauherr im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen Ersatz leistet, gehen etwaige Ersatzansprüche des Unternehmers und derjenigen, deren Sachen der Unternehmer gemäß Abs. 5 in Besitz hatte, gegen Dritte auf den Bauherrn über.

§ 9

Einstellung der Arbeiten vor Erledigung des Auftrags

(1) Der dem Unternehmer übertragene Auftrag kann ihm mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn übergeordnete Gesichtspunkte eine solche Entziehung bedingen. Die Entscheidung hierüber trifft der Auftraggeber. Wegen der Abgeltung der Kosten in diesem Falle siehe § 33.

(2) Der Auftraggeber kann dem Unternehmer den Auftrag fristlos entziehen, wenn dieser einen wichtigen Grund dafür gibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Unternehmer die ihm obliegenden technischen und kaufmännischen Arbeiten nicht mit dem erforderlichen Nachdruck oder unsachgemäß ausführt und trotz Fristsetzung die Abstellung der Mängel unterläßt oder wenn er die ihm übertragenen Arbeiten in einem Einsatzgebiet, in dem ein Leistungslohntarif oder eine Leistungsanordnung erlassen ist, ohne besondere Genehmigung des Sondertreuhänders OT oder dessen Beauftragten im Zeitlohn ausführt.

§ 10

Geheimhaltung

(1) Die dem Unternehmer übertragene Bauaufgabe ist ein geheimer Gegenstand im Sinn des § 93 RStGB, mit der Maßgabe, daß Zeichnungen und Schriftstücke, die von dem Bauherrn mit dem Geheimvermerk versehen sind, vom Unternehmer geheim weiter zu behandeln sind. Schriftstücke, die Kenntnisse über Einrichtungsteile und Massen vermitteln können, sind streng vertraulich zu behandeln.

(2) Der Unternehmer wird im übrigen allen sonstigen über die Geheimhaltung und über die Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte ergehenden Anordnungen entsprechen; fremdländische Arbeitskräfte können bei Durchführung der Bauaufgabe beschäftigt werden mit der Maßgabe, daß sie unter Anwendung entsprechender Sorgfalt über Gesamtheit und Einzelheiten der Bauaufgabe nur in dem für ihren Einsatz unbedingt erforderlichen Umfang unterrichtet werden.

(3) Mit der Aufsicht auf der Baustelle oder technischen oder kaufmännischen Arbeiten betraute fremdländische Arbeitskräfte sind dem Bauherrn mit genauen Personenstandsangaben zu melden; Veränderungen sind laufend nachzumelden.

§ 11

Fristeinhaltung, Vertragsstrafen

(1) Der Unternehmer verpflichtet sich, sich nach besten Kräften für die Ausführung der ihm übertragenen Bauaufgaben innerhalb der vorgesehenen Fristen einzusetzen.

(2) Können durch besondere Aufwendungen Verzögerungen des Baufortschrittes, deren Ursachen der Unternehmer nicht zu vertreten hat, ausgeglichen oder eine erforderliche Fristverkürzung erzielt werden, so werden diese Mehraufwendungen nach besonderer Vereinbarung vergütet.

(3) Soll zur Sicherung der Ausführungsfristen eine Vertragsstrafe aus dringendem Bedürfnis ausbedungen werden, so ist sie im Vertrag besonders zu vereinbaren.

(4) Die Vertragsstrafe wird nur einbehalten, wenn der Fall, für den sie vereinbart ist, durch Umstände eintritt, die der Unternehmer zu vertreten hat. Treten Umstände ein, die eine Überschreitung der Ausführungsfristen befürchten lassen, und die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind, so hat er sie der örtlichen Einsatzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten aus der Abwicklung dieses Auftrags zwischen dem Unternehmer und dem Bauherrn sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden; ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.

Teil II Preisermittlung

§ 13

Grundsätze

(1) Für die Preisbildung gelten die Grundsätze der Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung, BPVO) vom 16. Juni 1939 (RGBl. 1939 I Seite 1041) oder — soweit dies ausdrücklich vereinbart ist — die Grundsätze der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (RGBl. 1940 I Seite 860) nach Maßgabe der folgenden besonderen Preisermittlungsbestimmungen.

(2) Die Einheitspreise sind grundsätzlich auf Leistungseinheiten und — soweit nicht in Abs. 3 Gegenteiliges bestimmt ist — nicht auf Zeiteinheiten abzustellen.

(3) Ist zur Begrenzung der zu berücksichtigenden Wagnisse eine Abstellung von Kosten auf Leistungseinheiten nicht zweckmäßig oder durchführbar, so sind die betreffenden Kosten aus den Einheitspreisen herauszunehmen und entweder auf Zeiteinheiten abgestellt zu vergüten (zeitabhängige Pauschvergütungen, Zeitpauschvergütungen) oder in besonderen Fällen auf Nachweis zu erstatten.

(4) Für Gerätevorhaltung und Bauleitung sind zweckmäßigerweise im allgemeinen stets Zeitpauschvergütungen für die Dauer der vertraglich vorgesehenen Bauzeit zu vereinbaren; bei Bauzeitüberschreitung wird zwischen Bauherrn und Unternehmer vereinbart, in welcher Höhe die Zeitpauschvergütungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf der Baustelle, insbesondere des weiterhin erforderlichen Geräte- und Arbeitseinsatzes, weiterzuzahlen sind.

(5) Für Baustelleneinrichtung und -räumung sollen bei größeren Baustellen stets besondere einmalige Pauschvergütungen gebildet werden.

(6) Der Bauherr kann auf Grundlage der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. 1923 I, Seite 723) vom Unternehmer die Vorlage der Preisermittlungsunterlagen alsbald nach Auftragserteilung und Einigung über die Preise verlangen. Für die Preisermittlung sind die Formblätter der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie oder gleichwertige Vordrucke zu verwenden. Die Preisermittlungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur den mit den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsabschluß befaßten Dienststellen zugänglich gemacht werden. Im Bedarfsfalle jedoch kann nachgeordneten Dienststellen, die die vertrauliche Behandlung gleichfalls zu wahren haben, Kenntnis über Einzelheiten der Preisermittlung in beschränktem Umfang gegeben werden, soweit es sich um Fragen aus der Anwendung der §§ 14 bis 19 — insbesondere im Sinne von § 14 Absatz 4 — handelt.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Den Einheitspreisen liegen Annahmen über den Zeit- und Mengenverbrauch für die Erstellung der einzelnen Teilleistungen auf Grund tech-

nischer Überlegungen einer- und Wertansätze (Löhne, Preise, sonstige Entgelte) auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen andererseits zugrunde.

(2) Die Zeit- und Mengen- sowie die Wertansätze sind in den Preisermittlungsunterlagen festzuhalten.

(3) Preisberichtigungen infolge Änderung des Zeit- und Mengenverbrauchs während der Bauzeit können von beiden Teilen nur gefordert werden, wenn diese Änderung auf nicht vorherzusehende Abweichungen in der Ausführung oder den Ausführungsumständen der Leistung zurückzuführen ist.

(4) Preisberichtigungen infolge Änderung der Wertansätze während der Bauzeit können nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen (§§ 15 ff.) von beiden Teilen gefordert werden; eine Preiserhöhung kann durch den Unternehmer nicht gefordert werden, wenn die Änderung (Erhöhung der Wertansätze) auf Umständen beruht, die er zu vertreten hat.

(5) Bei der Ermittlung des Umfangs von Preisberichtigungen können die aus den Preisermittlungsunterlagen zu entnehmenden Zuschläge für Gemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten und Gewinn angemessen mit angesetzt werden.

(6) Auf eine Preisberichtigung infolge Änderung der Wertansätze soll verzichtet werden, wenn die Auswirkung der Änderung im Verhältnis zum Wert des Gesamtauftrags unbedeutend ist.

(7) Die Preisberichtigung kann zur Vereinfachung der Abrechnung so erfolgen, daß nicht die in Betracht kommenden Einheitspreise geändert werden, sondern der ausmachende Unterschiedsbetrag im ganzen (Pauschalabgeltung) vergütet wird.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten auch für Leistungen, die in den einzelnen Teilleistungen durch die Verrechnung der Gemeinkosten erfaßt sind.

(9) Die Grundsätze von Abs. 1 bis 7 sind nicht anwendbar, soweit Lohn- und Arbeitsleistungsänderungen gemäß § 15 Ziffer V berücksichtigt oder die Stoffkosten zu Verrechnungspreisen gemäß § 16 Ziffer III angesetzt sind.

§ 15

Baubetriebslohnkosten (BPVO. § 2, LSBO. Nr. 47—49)

I. Löhne

Als Löhne dürfen bei Ermittlung der Preise für Teilleistungen, der einmaligen und zeitabhängigen Pauschvergütungen und Stundenlohnzuschläge zugrunde gelegt werden

bei Lohnempfängern	bei Gehaltspfängern
ÖT-Baustellenlöhne zuzüglich der a) Stamarbeiterzulagen b) Zuschläge für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit c) Erschwerniszuschläge	Gehalt zuzüglich der a) Mehrarbeitsvergütungen b) Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit c) Leistungszulagen d) Bauzulagen

II. Schichtzeit, Mehrarbeitszuschläge

(1) Die Einheitspreise sind mit der auf Grund des Baubetriebsplans vorgegebenen Schichtzeit zu ermitteln.

(2) Wird vom Bauherrn zur Erreichung bestimmter Bauziele über die baubetriebsplanmäßig vorgesehene Schichtzeit hinaus die Leistung von Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit gefordert, so sind die hierdurch anfallenden Mehraufwendungen für Löhne zuzüglich der darauf entfallenden lohngebundenen Kosten, Allgemeiner Geschäftskosten und des Gewinns gesondert zu erstatten. Soweit diese Kosten durch Tarife oder in sonstiger Weise festgelegt sind, sind sie nur in der dadurch begrenzten Höhe erstattungsfähig.

III. Lohnausfallentschädigungen, Lohnnebenkosten

(1) Die geltenden Lohnausfallentschädigungen aller Art sowie die Lohnnebenkosten, nämlich

	bei Lohnempfängern	bei Gehaltspfängern
1. Lohnausfallentschädigungen	Lohnausfallentschädigungen — ausgenommen Lohnausfallentschädigung bei Arbeitsausfall infolge Verwundung, Unfall oder Erkrankung, Kur- und Heilverfahrens oder Genesungsurlaubs —	—
2. Lohnnebenkosten	a) Lohnausfallentschädigungen bei Arbeitsausfall infolge Verwundung, Unfall oder Erkrankung, Kur- und Heilverfahrens oder Genesungsurlaubs b) Löhne für An- und Rückreisetage und -kosten (auch bei Reisen zum und vom Urlaub) c) die nach der geltenden Tarifordnung zulässigen Aufwendungen für Frontarbeitersold, Verpflegungs- u. Kleidergeld d) Hinterbliebenen- und Vermittlungsbezüge e) die sonstigen vom Bauherrn als Lohnnebenkosten zu bezeichnenden Aufwendungen	a) die nach der geltenden Tarifordnung zulässigen Aufwendungen für OT-Sold, Ersatzbeträge für Verpflegung und Unterkunft, Abfindungsbeträge anstelle freier Bekleidung b) An- und Rückreisekosten c) Hinterbliebenen- und Vermittlungsbezüge d) die sonstigen vom Bauherrn als Gehaltnebenkosten zu bezeichnenden Aufwendungen

für sämtliche auf der Baustelle beschäftigten deutschen und fremdländischen Arbeitskräfte werden auf Nachweis gesondert erstattet.

(2) Auf Lohnausfallentschädigungen dürfen nur die darauf entfallenden lohngebundenen Kosten und ein besonders zu vereinbarendem ermäßigter Geschäftskostenzuschlag berechnet werden; Lohnnebenkosten werden ohne diesen Zuschlag auf Nachweis erstattet.

(3) Bei Abrechnung der Lohnunterschiedsbeträge nach Ziffer V Abs. 7 kann vertraglich vereinbart werden, daß die Lohnausfall-Entschädigungen mit dem nach Ziffer V Abs. 7 ermittelten tatsächlichen Ist-Mittelohn (L_i) — vervielfacht mit den zu vergütenden Lohnausfall-Stunden — abgerechnet werden.

IV. Fremdländische Arbeitskräfte

(1) Soweit für fremdländische Arbeitskräfte tarifliche Lohnregelungen nicht bestehen, ist der Unternehmer berechtigt, die tatsächlich oder voraussichtlich zu zahlenden Löhne für seine Preisermittlung anzusetzen; er ist jedoch gehalten, ihre Höhe zu prüfen und sich bei Bedenken mit dem Bauherrn auseinanderzusetzen.

(2) Die Aufteilung der Lohnkosten für fremdländische Arbeitskräfte nach Löhnen, Lohnausfallentschädigungen und Lohnnebenkosten wird durch die obersten Einsatzdienststellen des Bauherrn (Einsatzgruppen) für ihre Einsatzgebiete bestimmt.

V. Lohnabwandlungen

(1) Soweit zweckmäßig können die Preise (P) mit einem angenommenen Mittelohn (L_i) — einschließlich der Zuschläge für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, der gesetzlichen Sozialaufwendungen und der Anteile für Aufsichtskräfte — ermittelt werden; dieser Lohnanteil (P_i) ist in den Preisen, die lediglich als Vertragspreise gelten, besonders auszuweisen und nach zu vereinbarenden Grundsätzen entsprechend der tatsächlichen Lohngestaltung (Ist-Mittelohn [L_i]) abzuwandeln.

(2) Für die Ermittlung des Ist-Mittelohnes sind die

1. Baubetriebslöhne, nämlich die Löhne der Facharbeiter, Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter, Vorarbeiter, Hilfspolier, Unterschachtmeister, Polier und Schachtmeister,
2. Bauhilfslöhne, nämlich die Löhne der Hilfskräfte wie Kraftfahrer, Werkstatt- und Magazinarbeiter, Boten, Baustellenwächter, Telefonisten, Sanitäter und Baustellendolmetscher

nicht aber die Baunebenlöhne (Löhne für Küchen- und Lagerhilfskräfte) einschließlich der gesetzlichen Sozialaufwendungen zu berücksichtigen.

(3) Der Lohnbetrag der angestelltenversicherungspflichtigen Aufsichtskräfte ist bei der Ermittlung des Ist-Mittelohns dem Gesamtlohn zuzuschlagen; die Lohnstunden dieser Kräfte dürfen jedoch nicht angesetzt werden.

(4) Bei der Abwandlung der Lohnanteile können auch Abweichungen des Leistungsgrades der eingesetzten Arbeitskräfte gegenüber den ursprünglichen Annahmen nach gleichfalls zu vereinbarenden Grundsätzen berücksichtigt werden.

(5) Zur Berücksichtigung des Leistungsgrades gemäß Abs. 4 der verschiedenen Volks-, Berufs-, Geschlechts- und Altersgruppen innerhalb der Belegschaft können von der vertragschließenden Einsatzdienststelle Leistungskennziffern festgesetzt werden.

(6) Ist-Mittelohn und durchschnittliche Leistungskennziffer der Baustelle sind bei Vertragsschluß so gewissenhaft wie möglich vorzuschätzen und zur Errechnung der der Abrechnung zugrunde zu legenden Preise (Abrechnungspreise) für die gesamte Vertragsdauer anzuwenden.

(7) Während der Bauzeit sich ergebende Änderungen des Ist-Mittelohnes gegenüber der vorgeschätzten Ziffer sind in regelmäßigen Abständen zu ermitteln; der Unterschied zwischen vorgeschätztem Ist-Mittelohn (L_v) einerseits und zeitabschnittsweise festgestelltem tatsächlichem Ist-Mittelohn (L_i) andererseits ergibt, vervielfacht mit der Gesamtstundenzahl des Zeitabschnittes, den zwischen Bauherrn und Unternehmer auszugleichenden Lohnunterschiedsbetrag.

(8) Abweichungen des tatsächlichen Mittelohnes (L_i) um ± 1 vH. des vorgeschätzten Mittelohns (L_v) bleiben unberücksichtigt.

(9) Es ist vertraglich festzulegen, in welchen Zeitabständen die Lohnausgleichung nach Absatz 7 durchzuführen ist.

(10) Für Berichtigungen der Preisanteile für die sonstigen Kosten (P_s), der zugleich Gewinn und Wagnis abgibt, bleibt § 14 maßgebend.

§ 16

Stoffkosten (BPVO. § 3, LSBO. Nr. 50—56)

I. Ausländische Stoffe

(1) Soweit Stoffe im Ausland (ausländische Stoffe) beschafft werden müssen, sind für die Preisansätze die örtlich maßgebenden Preisregelungen zu beachten. Bestehen solche Preisregelungen nicht, so ist der Unternehmer berechtigt, die tatsächlich zu zahlenden Preise für seine Preisermittlung anzusetzen; der Unternehmer ist jedoch gehalten, ihre Höhe zu prüfen und sich bei Bedenken mit dem Bauherrn auseinanderzusetzen.

II. Bauherrnseitige Stofflieferungen

(1) Sollen in Einzelfällen zur Berücksichtigung besonderer Umstände Lieferungen von Stoffen durch den Bauherrn dem Unternehmer auf Grund besonderer Vereinbarung in Rechnung gestellt werden, so erfolgt die Berechnung zu angemessenen Preisen.

(2) Als angemessen gilt in der Regel der Preis, der von dem Unternehmer in seiner Preisermittlung für den betreffenden Stoff angesetzt ist.

III. Verrechnungspreise

(1) Abweichend von Ziffer I und II kann vereinbart werden, daß alle Stoffe oder bestimmte Stoffgruppen zu einheitlichen Verrechnungspreisen nach anliegender OT-Stoffpreisliste in die Preisermittlung eingesetzt werden.

(2) Die Verrechnungspreise verstehen sich — ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Einstandspreise — frei Baustelle abgeladen.

(3) Auf- und Abladen der Stoffe auf der Baustelle und ihr Transport auf der Baustelle sind nach besonderer Ordnungsziffer zu vergüten.

(4) Liefert der Bauherr Stoffe, die in die Preisermittlung einbezogen sind, so werden diese Lieferungen dem Unternehmer zu den Verrechnungspreisen nach Abs. 1 berechnet.

(5) Muß der Unternehmer für Stoffeinkäufe höhere als die Verrechnungspreise bezahlen, so wird ihm der Unterschiedsbetrag auf Nachweis erstattet; umgekehrt ist er verpflichtet, Unterschiede aus Minderpreisen dem Bauherrn zu vergüten.

IV. Reststoffe

(1) Der Bauherr behält sich das Recht vor, durch seine Vermittlung beschaffte Stoffe, soweit sie noch nicht verbraucht sind (Reststoffe), nach Beendigung der Bauarbeiten zu erwerben.

(2) Der Bauherr erklärt sich bereit, dem Unternehmer Reststoffe zu belassen, soweit dies mit den Interessen des Bauherrn vereinbar ist.

(3) Die Festsetzung einer Vergütung für diese Reststoffe bleibt besonderer Vereinbarung mit der örtlichen Einsatzdienststelle vorbehalten.

§ 17

Kosten der Gerätevorhaltung (BPVO. § 4, LSBO. Nr. 57)

I. Fremdländische Geräte

Für die Kosten der Gerätevorhaltung gelten die Bestimmungen von § 4 der Baupreisverordnung bzw. Nr. 57 Abs. 1 der LSBO. auch beim Einsatz von Geräten fremdländischer Herkunft oder fremdländischer Vermieter, soweit eine örtliche Preisregelung dem nicht entgegensteht; erfordern die Umstände eine darüber hinausgehende Vergütung, so hat sich der Unternehmer mit dem Bauherrn hierwegen auseinanderzusetzen.

II. Überplanmäßiges Gerät

Wird dem Unternehmer vom Bauherrn Gerät über den Baubetriebsplan hinaus zugewiesen oder hält er auf Forderung des Bauherrn solches Gerät vor, so trägt die Mehrkosten für die Vorhaltung und Instandhaltung dieser Geräte der Bauherr, wenn die Zuweisung nicht im Interesse des Unternehmers zur Aufholung oder zur Vermeidung von nachweislichen Verzögerungen des Baufortschritts, die der Unternehmer zu vertreten hat, erfolgt.

§ 18

Gemeinkosten (BPVO. § 5, LSBO. Nr. 61—64)

I. Hilfslöhne, Bauhilfs- und Betriebsstoffe

Für Hilfslöhne und Bauhilfs- und Betriebsstoffe gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sinngemäß.

II. Urlaubslöhne

Urlaubslöhne — jedoch nicht die Löhne und Kosten für An- und Rückreisetage — für Baubetriebs-, Bauhilfs- und Baunebenlohnempfänger sind in dem Zuschlag für Sozialaufwendungen abzugelten.

III. Frachten, Fuhrkosten

(1) Frachten und Fuhrkosten sind Aufwendungen für die Beförderung von Geräten, Baustoffen, Bauhilfsstoffen, Betriebsstoffen, Kleingerät und Werkzeugen zu, von und auf der Baustelle durch Dritte.

(2) Frachten und Fuhrkosten werden gesondert auf Nachweis erstattet, soweit die Sätze der einschlägigen Tarife und Preisbildungsvorschriften eingehalten sind.

(3) Schiffs- und Wagenstandgelder werden gesondert auf Nachweis erstattet, jedoch nur insoweit als den Unternehmer an der Verzögerung der Entladung kein Verschulden trifft.

IV. Steuern

Als Steuern — ausgenommen Umsatzsteuer — sind den Preisen die nach dem Stand des deutschen Steuerrechts bei Vertragsschluß auf den Auftrag entfallenden Steuern zugrunde gelegt; deutsche Steuern, die nach Vertragsschluß zusätzlich erhoben werden, und sämtliche etwa auf den Bauauftrag entfallenden fremdländischen Steuern werden außerhalb der Einheitspreise auf Nachweis erstattet, soweit nicht andererseits eine entsprechende, in die Preise bereits eingerechnete Steuer entfällt.

§ 19

Sonderkosten (BPVO. § 6, LSBO. Nr. 65—70)

I. Nachunternehmer

(1) Der Unternehmer kann im Rahmen des Zweckmäßigen andere Fachunternehmer zur Ausführung von Spezialarbeiten heranziehen; die Verträge sind unter Vorbehalt der Zustimmung der örtlichen Einsatzdienststelle abzuschließen.

(2) Bei der Heranziehung von Nachunternehmern hat der Unternehmer die gleichen Grundsätze und Bestimmungen anzuwenden wie in diesen Auftragsbedingungen. Es ist insbesondere unzulässig, die Nachunternehmer ungünstiger zu stellen, als in diesen Auftragsbedingungen vorgesehen.

(3) Bietet bei Arbeiten, deren Ausführung der Unternehmer fachlich selbst übernehmen könnte, ein Nachunternehmer in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausreichende Sicherheit für vorschriftsmäßige Baudurchführung und einwandfreie Abrechnung, so kann ihm die oberste Einsatzdienststelle die Abrechnung zu den mit dem Unternehmer vereinbarten Preisen und Bedingungen mit einem Betreuungsabschlag, der dem Unternehmer zufällt, zugestehen.

(4) Dem Hauptunternehmer steht im Fall des Abs. 3 außerdem eine Vergütung, die ihm der Bauherr gewährt, in Höhe des Betreuungszuschlages zu.

(5) Betreuungszuschlag nach Abs. 3 und Vergütung nach Abs. 4 werden aus der Abrechnungssumme des Nachunternehmers, und zwar den Einheitspreisen, den einmaligen und den zeitabhängigen Pauschvergütungen und den Vergütungen für Stundenlohnarbeiten, jedoch ausschließlich der Lohn- und Gehaltnebenkosten, berechnet.

(6) Lohnabwandlungen nach § 15 Ziffer V sind für Nachunternehmer getrennt von denen des Unternehmers durchzuführen.

(7) Aushilfsweiser Einsatz der Arbeitskräfte anderer Unternehmer (Aushilfsunternehmer) rechtfertigt keine Erhöhung der Vertragspreise. Er ist im übrigen unerwünscht und auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken.

II. Bauwesen-Versicherung

(1) Aufwendungen für Bauwesenversicherungen sind als besondere Ordnungsziffer in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, wobei der Umfang der Selbstbeteiligung und des Mindestselbstbehalts anzugeben ist; der Bauwagniszuschlag ist um diese Prämien zu ermäßigen.

(2) Sofern eine Bauwesenversicherung abgeschlossen wird, ist der Abschluß der Versicherung vor oder alsbald nach Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen.

III. Umsatzsteuer

(1) Die deutsche Umsatzsteuer ist bei Bauleistungen, die auf deutschem anderen Bauleistungen sind deutsche Umsatzsteuer und dieser gleichzusetzende fremdländische Steuern außerhalb der Einheitspreise auf Nachweis gesondert zu erstatten.

(2) Die obersten Einsatzdienststellen (Einsatzgruppen) legen für ihren Bereich fest, welche fremdländischen Steuern der deutschen Umsatzsteuer im Sinne von Abs. 1 gleichzusetzen sind.

IV. Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten müssen in der Preisermittlung besonders ausgewiesen werden.

§ 20

Gewinn und Wagnis (BPVO. § 5, LSBO. Nr. 71)

(1) Durch den in die Einheitspreise einzurechnenden Gewinn- und Wagniszuschlag werden abgegolten

1. die angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals,
2. das allgemeine Unternehmerwagnis,
3. die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen.

(2) Die Kapitalverzinsung nach Abs. 1 Ziffer 1 entfällt, soweit sie bereits unter Kosten der Gerätevorhaltung durch Verrechnung von Abschreibungs- und Verzinsungssätzen erfaßt ist.

§ 21

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bauarbeiten sind auch während winterlicher Verhältnisse fortzuführen; der Unternehmer hat die Behinderung der Arbeit infolge winterlicher Witterung bei der Preisermittlung in dem Umfang, in dem sie bei Arbeiten im Gebiet des Deutschen Reiches üblicherweise übernommen wird, bei der Preisermittlung zu berücksichtigen, soweit Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Kosten für Luftschutzbauwerke, Tornungsmaßnahmen und Arbeiten zur Beseitigung von Schnee und Eis werden außerhalb der Einheitspreise nach besonderer Vereinbarung vergütet.

(3) Vorkehrungen gegen Winterschäden und zur Fortführung der Arbeiten bei niedrigen Temperaturen (Versorgung mit Heißwasser und Heißdampf, Errichtung von Schutzhäusern, Beheizung der zu verarbeitenden Baustoffe und der Baukörper, Anwendung von chemischen Frostschutzmitteln) werden außerhalb der Einheitspreise nach besonderer Vereinbarung vergütet.

(4) Beim Übergang vom Selbstkostenerstattungs- zum Leistungsvertrag werden die Lohnanteile der Geräteschlußinstandsetzung aus der Laufzeit der Arbeiten im Selbstkostenerstattungsvertrag nach besonderer Vereinbarung vergütet.

Teil III

Ordnungspflichten

§ 22

Grundsätze

(1) Der Bauherr trägt im Interesse des Deutschen Reiches die Verantwortung für die sorgfältige und fristgerechte Durchführung des dem Unternehmer übertragenen Bauvorhabens und eine einwandfreie Abrechnung; er ist daher verpflichtet, die Maßnahmen des Unternehmers zu beobachten und den Baufortschritt zu überwachen.

(2) In Erfüllung dieser Verpflichtung werden die folgenden Bestimmungen getroffen.

§ 23

Ordnungsbestimmungen für Aufmaße

(1) Die Aufmaßergebnisse sind durch beiderseitige Unterschrift als richtig anzuerkennen.

(2) Die für die Messungen usw. erforderlichen Arbeitskräfte, Meßgeräte und dgl. hat der Unternehmer zu stellen.

§ 24

Ordnungsbestimmungen für Lohnkosten

(1) Soweit Lohnkosten außerhalb der Einheitspreise auf Nachweis vergütet werden, ist der Unternehmer verpflichtet, nachzuweisen, daß die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen vorliegen.

(2) Das Ausscheiden eines Gefolgschaftsmitgliedes ist der Organisation Todt — Zentrale — (Abteilung A 3) durch den Unternehmer schriftlich zu melden; für den Schaden, der bei Verletzung dieser Meldepflicht — insbesondere durch Weiterzahlung der Familienbeihilfe — entsteht, haftet der Unternehmer. Die Lohnnachweise sind mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, daß der Gefolgschaftsangehörige unter die OT-Frontarbeiter-Tarifordnung fällt.

§ 25

Ordnungsbestimmungen für Kosten der Gerätevorhaltung

Die für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Geräte sind in einer laufend geführten Gerätebestandsliste festzuhalten.

§ 26

Ordnungsbestimmungen für Stundenlohnarbeiten

(1) Stundenlohnarbeiten sind nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags der örtlichen Bauleitung auszuführen.

(2) In dringenden Fällen kann der Auftrag zunächst mündlich erteilt werden; der Unternehmer hat ihn in diesem Fall umgehend schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Stundenlohnzettel, die als Belege gelten, sind mit dem Auftrag (Abs. 1) nach Arbeitsarten zusammenzustellen und von den beiderseitigen örtlichen Bauleitungen zu bescheinigen.

(4) Stundenlohnzettel sind spätestens 8 Tage nach Beendigung der Arbeit, bei längerer Arbeitsdauer wöchentlich einzureichen; bei angehängten Stundenlohnarbeiten ist auf den Stundenlohnzetteln der Arbeitsvorgang unter Angabe von Name und Berufsbezeichnung des Arbeiters, sowie Tag und Stundenzahl zu kennzeichnen.

§ 27

Meldungen

Der Bauherr kann einmalige oder regelmäßige Meldungen über den Stand der Bauarbeiten, Belegschaftsstärken usw. verlangen.

§ 28

Bußen

(1) Die örtliche Einsatzdienststelle ist berechtigt, gegen den Unternehmer Bußen festzusetzen, wenn er seinen übernommenen Pflichten trotz vorheriger Mahnung nicht oder nicht ordnungsmäßig nachkommt, insbesondere die ihm zur Einreichung von Meldungen gesetzte Fristen nicht einhält.

(2) Die Buße kann in jedem Einzelfall mit einem Betrag von 25 bis 200 Reichsmark festgesetzt werden; sie verfällt einem vom Bauherrn zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck.

Teil IV

Abrechnung

§ 29

Abrechnung und Zahlung**I. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG**

(1) Der Unternehmer ist für übersichtliche und nachprüfbare Aufzeichnungen über alle nach dem Vertrag in Betracht kommenden Leistungen und Aufwendungen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über die Gestaltung des Rechnungswesens verantwortlich. Die abrechnende Dienststelle ist berechtigt, Forderungen für die genügende oder ordnungsgemäße Belege nicht beigebracht werden, von der Bezahlung auszuschließen.

(2) Sofern der Bauherr nichts anderes bestimmt, hat der Unternehmer mindestens vierwöchentlich oder monatlich eine ordnungsgemäße Abrechnung aufzustellen und mit allen erforderlichen Belegen der abrechnenden Dienststelle einzureichen; die abrechnende Dienststelle ist ermächtigt, andere Abrechnungszeiträume festzusetzen.

(3) Die abrechnende Dienststelle wird unverzüglich nach Eingang der Rechnungen ihre Prüfung und Anweisung veranlassen.

(4) Solange Einheitspreise für Teilleistungen noch nicht festliegen, bestimmt die abrechnende Dienststelle auf Grund der Angaben des Unternehmers über die aufgelaufenen Vorlagen und Kosten die Höhe der Abschlagszahlungen; die Angaben sind zu belegen.

(5) Etwa nötige Rückfragen über Einzelposten, deren Aufklärung zur Rechnungsprüfung notwendig ist, sollen die Anweisung der Rechnungsbeträge nicht aufhalten, wenn die Zweifelsfragen nur geringe Anteile der Rechnungen betreffen und die Bauarbeiten des Unternehmers weiterlaufen. In diesem Fall sind etwa notwendige Berichtigungen und Überzahlungen bei der folgenden Rechnung zu verrechnen.

(6) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der aufgestellten Abrechnungen.

(7) Die Abrechnung der Nachunternehmerleistungen wird ausschließlich durch den Unternehmer vertreten und abgewickelt. Dem Unternehmer obliegt es, die durch den Bauherrn an sein Rechnungswesen gestellten Anforderungen auch auf die Nachunternehmer zu übertragen.

(8) Der Unternehmer soll entsprechend dem Eingang der Zahlungen auch seinen eigenen Verpflichtungen aus den Lieferungen und Leistungen

der Nachunternehmer für den vorliegenden Bauauftrag ordnungsgemäß nachkommen.

(9) Es ist zu vereinbaren, mit welcher Dienststelle des Bauherrn als abrechnender Dienststelle die Abrechnung durchzuführen ist.

II. ZAHLUNGEN IN FREMDWÄHRUNG

(1) Zahlungen erfolgen ⁱⁿ der Regel in Reichsmark auf ein vom Unternehmer zu bezeichnendes Konto bei einer deutschen Bankanstalt.

(2) Die für Zahlungen in fremdländischer Währung an Lieferer usw. benötigten Mittel werden dem Unternehmer von der örtlichen Einsatzdienststelle zur Verfügung gestellt, soweit es ihm nicht möglich ist, außerhalb des Großdeutschen Reiches Guthaben in fremdländischer Währung aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

(3) Zahlungen in fremdländischer Währung werden nur im Rahmen der Vorschriften des Absatz 2 geleistet; sie werden der auf der Baustelle unterhaltenen Baukasse des Unternehmers zur Verfügung gestellt.

(4) Aus Währungsschwankungen oder sonstigen Eigentümlichkeiten der Währungsverhältnisse sollen Gewinne weder für den Bauherrn noch den Unternehmer entstehen; sie sind, soweit sie bei den Abschlagszahlungen nicht vermieden werden können, bei der Schlußabrechnung in geeigneter Weise auszugleichen.

III. SCHLUSSABRECHNUNG

(1) Die endgültige Abrechnung zwischen den Vertragsparteien wird in einer Schlußverhandlung aufgestellt und das Ergebnis durch ein Schlußanerkennnis des Unternehmers bestätigt. Nach Abgabe dieses Anerkennnisses hat der Unternehmer alle weiteren Ansprüche aus dem abgerechneten Bauvorhaben verwirkt, soweit er diese nicht in der Schlußverhandlung — mit oder ohne Vorbehalt — angemeldet hat. Die angemeldeten Forderungen verfallen ein Jahr nach der Schlußverhandlung.

(2) Ergibt die Nachprüfung der Abrechnungen nach Leistung der letzten Zahlungen die Notwendigkeit von Berichtigungen, so ist der Unternehmer zur sofortigen Rückzahlung etwa zuviel erhaltener Beträge verpflichtet. Derartige Rückzahlungsansprüche des Bauherrn können gegen Forderungen des Unternehmers aus anderen Reichsaufträgen unmittelbar aufgerechnet werden.

§ 30

Schlußfrist für die Einreichung von Forderungen

Der Unternehmer hat die Schlußabrechnung der Arbeiten unter Beifügung aller noch ausstehenden Belege spätestens zwei Monate nach Beendigung der Bauarbeiten der abrechnenden Dienststelle einzureichen.

§ 31

Sicherheitsleistung

(1) Die abrechnende Dienststelle kann die Einbehaltung von Teilen der Abrechnungssumme anordnen, soweit sie dies für erforderlich hält; der Einbehaltungsanspruch kann durch Stellung einer entsprechenden Sicherheit abgelöst werden.

(2) Der Einbehalt nach Absatz 1, der der Sicherung von Abrechnungs- und Gewährleistungsansprüchen dient, soll 5 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

(3) Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen sind die Gewährleistungssicherheitseinbehalte wieder freizugeben; soweit einzelne Teile der Bauleistung getrennt abgenommen und abgerechnet werden können, ist der Sicherheitseinbehalt für diese Teile gesondert zu behandeln und entsprechend früher freizugeben.

§ 32

Forderungsabtretungen

(1) Zur Abtretung einer Forderung ist die Zustimmung der abrechnenden Dienststelle erforderlich.

(2) Zur Herbeiführung dieser Zustimmung legt der Unternehmer die vorgeschriebene Abtretungsanzeige *) und der neue Gläubiger die vorgeschriebene Annahmeerklärung *) vor; nach Prüfung der Verhältnisse teilt die abrechnende Einsatzdienststelle des Bauherrn dem Unternehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

§ 33

Abrechnung bei Änderung des Auftragsumfangs

(1) Bei teilweisem oder gänzlichem Fortfall von Teilleistungen gemäß § 4 Abs. 3 wird auf Nachweis eine Vergütung gewährt, die sich zusammensetzt aus

1. den in die Leistungspreise durch Zuschlag eingerechneten Allgemeinen Geschäftskosten,
2. den durch den Beginn oder die Vorbereitung der fortfallenden Arbeiten bereits entstandenen Kosten,
3. den in den fortfallenden Teilleistungen eingerechneten Kosten, die für die Ausführung anderer, nicht fortfallender Arbeiten anteilmäßig auf die fortfallenden Teilleistungen umgelegt worden sind, wie z. B. Kosten für Rüstung.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Auftragsumfang nicht festgelegt worden (§ 4 Absatz 4), so werden dem Unternehmer abweichend von Absatz 3 und 4 nur die aus den vereinbarten Preisen sowie aus Absatz 1 Ziffer 2 und 3 sich ergebenden Vergütungen gewährt; es müssen in diesen Fällen jedoch für Gerätevorhaltung, für Einrichtung und Räumung der Baustelle und für Bauleitung stets Zeitpauschvergütungen vereinbart sein oder werden.

(3) Wird durch den teilweisen oder gänzlichen Fortfall von Teilleistungen der gesamte Bauauftrag so wesentlich verändert, daß die Ermittlung einer angemessenen Vergütung nach Abs. 1 nicht mehr zweckmäßig oder durchführbar erscheint, so ist mit dem Unternehmer nach den Grundsätzen der LSBO. Nr. 9 bis 44 abzurechnen.

*) Anzufordern von OT-Zentrale — Referat V 47.

(4) Zur Abgeltung aller in § 20 Abs. 1 genannten Bestandteile der Gewinnvergütung wird im Fall des Abs. 3 der Mittelsatz zwischen dem vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten bei Beendigung der Bauarbeiten geltenden Höchstzuschlag für Gewinn und Wagnis bei nach Selbstkosten abzurechnenden Bauleistungen und dem bei der Ermittlung der Leistungspreise eingesetzten Gewinn- und Wagniszuschlag angewendet.

(5) Bei schuldhafter Unwirtschaftlichkeit hat der Unternehmer keinen Anspruch auf volle Berücksichtigung der nach Abs. 3 zu gewährenden Gewinnvergütung; insbesondere kann der Bauherr verlangen, daß der Unternehmer die gegenüber Regelkosten und wegen schuldhafter Fristüberschreitung entstandenen Mehrkosten trägt.

§ 34

Abrechnung bei vorzeitiger Einstellung der Arbeiten

(1) Wird dem Unternehmer der Auftrag nicht infolge eigenen Verschuldens entzogen (§ 9 Absatz 2), so hat er Anspruch auf die Vergütung seiner Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnes nach § 33 Absatz 3 und 4.

(2) Bei Entziehung des Auftrages gemäß § 9 Absatz 2 hat der Unternehmer rückwirkend ab Beginn der Arbeiten, nur Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Auslagen nach § 33 Absatz 3. Die Zubilligung einer darüber hinausgehenden Vergütung kann nur beim Vorliegen von Billigkeitsgründen erfolgen und steht im freien Ermessen des Auftraggebers. Verursacht die schuldhafte Nichterfüllung des Auftrages, insbesondere auch die dadurch veranlaßte Übertragung des Auftrages an einen anderen Unternehmer, dem Auftraggeber Mehrkosten, die im Falle einer pflichtgemäßen Auftragsabwicklung durch den Unternehmer nicht aufgetreten wären, so hat der Unternehmer hierfür vollen Ersatz zu leisten. Ein derartiger Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kann gegen die Ansprüche des Unternehmers aufgerechnet werden.

OT-Stoffpreisliste

Die Preise verstehen sich frei Baustelle abgeladen.

Für Stoffe, die nicht in dieser Preisliste aufgeführt sind, sind angemessene Preise frei Berliner Baustelle abgeladen anzusetzen.

Zement	für 1 t	RM 33,—
Zuschlagsstoffe	für 1 m ³	RM 7,—
Rundeisen	für 1 t	RM 160,—
Baustahlgewebe	für 1 t	RM 300,—
Mauersteine	für 1000 St.	RM 40,—
Mauersand	für 1 m ³	RM 6,—
Stückkalk	für 1 t	RM 26,—
Sackkalk	für 1 t	RM 29,—
Kant- und Schnittholz	für 1 m ³	RM 100,— ¹⁾
Rundholz	für 1 m ³	RM 60,— ¹⁾
Sprengstoff	für 1 kg	RM 1.50
Zündkapseln Nr. 8	für 100 St.	RM 2.50
Züandschnur	für 10 m	RM —.50
Bohrstahl	für 1 kg	RM —.65
Elektr. Energie	für 1 kw	RM —.05
Sauerstoff, Wasserstoff	für 1 Flasche (6 cbm)	RM 4,—
Acetylen	für 1 kg (in Flaschen)	RM 2,—
Motorenöl	für 100 Liter	RM 103,—
Otto Treibstoff Benzin	für 100 Liter	RM 37.50
Dieselöl	für 100 Liter	RM 27,—
Rohöl	für 100 Liter	RM 27,—
Kohle	für 1 t	RM 17.50
Schmiedekohle	für 1 t	RM 20,—
Bindedraht	für 1 kg	RM —.50
Rödeldraht	für 1 kg	RM —.50
Dachpappe	für 1 m ²	RM —.30
Nägel	für 1 kg	RM —.50
Werkstatteisen	für 1 kg	RM —.35
Carbid	für 1 kg	RM —.30
Bleche	für 1 kg	RM —.45

Für Kleingeräte und Werkzeuge gelten die Preise der Liste Leo Roß H 39/OT mit einem von der zuständigen obersten Einsatzdienststelle festzusetzenden Beschaffungs- und Verwaltungskosten-Zuschlag.

¹⁾ Bei gebrauchtem Holz sind dem Unternehmer mit angemessenem Abschlag zu berechnen.